

ALBIN KISTLER UMBRELLA FUND

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

FONDSVERTRAG

mit Anhang

September 2017

FONDSVERTRAG**I. Grundlagen****§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung «**ALBIN KISTLER UMBRELLA FUND**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger¹ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- A) ALBIN KISTLER AKTIEN SCHWEIZ**
B) ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ
C) ALBIN KISTLER AKTIEN WELT
D) ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN CHF
E) ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN FW
F) ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF

2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
 3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
 4. Vermögensverwalter ist Albin Kistler AG, Zürich.
 5. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank bewilligt, dass die Vorschriften über die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und von Wesentlichen Informationen für die Anleger, die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar für diesen Umbrella-Fonds nicht anwendbar sind. Anstelle des Prospekts und den Wesentlichen Informationen für die Anleger gibt die Fondsleitung im integrierten Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagen-gesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Inte-

resse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (vgl. § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt oder Sammelverwahrer:
- (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
- (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
- (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,

- (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die qualifizierten Anleger

1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten beaufschlagte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufschlagte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG gelten vermögende Privatpersonen unter den in dieser Bestimmung sowie in Art. 6 und Art. 6a KKV aufgeführten Voraussetzungen. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG gelten Vermögensverwaltungskunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen.

Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn das Unternehmen bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften.

Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung im Anschluss an die Tabelle im Anhang).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persön-

liche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen (vgl. § 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis in folgenden Fällen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder dessen Anhangs erworben haben oder halten;
 - wenn die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematisches Zeichnen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (sog. Market Timing);
 - in den in § 6 Ziff. 6 nachstehend genannten Fällen.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Aus-

schüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Anteile der Anteilklassen «A» sind thesaurierende Anteile und stehen offen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1.

Anteile der Anteilklasse «B» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse mit der Albin Kistler AG einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben sowie als steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, als Freizügigkeits-einrichtungen, als Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder als die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder als inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer und demnach für das Meldeverfahren und die Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuer-rückerstattung bei Erträgen aus vertraglichen Anlagefonds qualifizieren.

Anteile der Anteilklasse «D» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse mit der Albin Kistler AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Für die Teilvermögen ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ und ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF können zusätzlich die folgenden Anteilklassen ausgegeben werden:

Anteile der Klassen «A2» sind thesaurierende Anteile und stehen offen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «A2» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «A2», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle im Anhang zum Fondsvertrag festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klassen «I2» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger als steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, als Freizügigkeitseinrichtungen, als Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder als der Aufsicht des Bundes unterstellte oder als inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer und demnach für das Meldeverfahren und die Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuer-rückerstattung bei Erträgen aus vertraglichen Anlagefonds qualifizieren.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Bei Anteilklassen, die das Bestehen eines zusätzlichen Vertrags zwischen einem Anleger und einem Dritten voraussetzen, müssen die Anleger selbst oder über den Dritten das Bestehen eines solchen gegenüber der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen und über Änderungen, insbesondere den Wegfall, schriftlich informieren.

Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Anhang eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen umgehend mitgeteilt werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sin-

ne von §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme i.S.v. § 5 Ziff. 8 lit. b) der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

- Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.
- Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein participations- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
 - Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische Anlagefonds der Kategorien «Effektenfonds», «Immobilienfonds», «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrige Fonds für alternative Anlagen»);

- ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltenden Fassungen (OGAW) entsprechen;
- ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA), jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterworfen sein wie übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 und 9 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Ausschliesslich für das Teilvermögen ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF: Anleihen aus Privatplatzierungen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Als Privatplatzierungen gelten Platzierungen, deren Emissionsvolumen das in der spezifischen Anlagepolitik für das Teilvermögen ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF aufgeführte Höchstvolumen nicht übersteigt.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d) vorstehend.

3. Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A) ALBIN KISTLER AKTIEN SCHWEIZ

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine

etc.), von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben;

- ab) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, sowie unter Berücksichtigung von nachfolgender Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
 - bb) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. a) investieren;
 - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e) ;
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Anteile von «Immobilienfonds» sind ausgeschlossen.

B) ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens:
 - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder im SPI EXTRA® Total Return Index vertreten sind. Als Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung gelten Unternehmen, die im SPI EXTRA® Total Return Index enthalten sind oder eine mit den darin enthaltenen Unternehmen vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.
 - ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf den unter Bst. aa) erwähnten Anlagen liegt;
 - ac) in Derivate (Futures) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) sowie in die dafür zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
 - ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine), die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) in auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - bc) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte gemäss Bst. ba) oder in Geldmarktinstrumente investieren;
 - be) in Derivate (Futures) auf Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte gemäss Bst. ba) oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. ba) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent) sowie in die dafür zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

- cb) höchstens 20% in engagementerhöhende Derivate zu Anlagezwecken.
- d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel gemäss Bst. ac) und be) werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bb), bc), bd) oder ca) nicht berücksichtigt.
- e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.
- f) Für das Teilvermögen können Beteiligungswertpapiere und -wertrechte irrespektive ihrer Sektorzugehörigkeit ausgewählt werden und das Portfolio kann konzentrierte Positionen in Bezug auf einen Sektor auf Titlebene und/oder Portfolioebene eingehen.

C) ALBIN KISTLER AKTIEN WELT

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), von Unternehmen weltweit;
 - ab) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, sowie unter Berücksichtigung von nachfolgender Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - bb) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. a) investieren;
 - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Anteile von «Immobilienfonds» sind ausgeschlossen.

D) ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN CHF

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen von Emittenten weltweit;
 - ab) Derivate auf oben erwähnte Anlagen ;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, sowie unter Berücksichtigung von nachstehender Bst. c) höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die Ihren Sitz in der Schweiz haben oder ihren überwiegenden Teil ihrer Aktivität in der Schweiz ausüben;
 - bb) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. a) investieren;
 - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Anteile von «Immobilienfonds» sind ausgeschlossen.

E) ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN FW

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf alle Währungen weltweit lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen von Emittenten weltweit;
 - ab) Derivate auf oben erwähnte Anlagen ;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, sowie unter Berücksichtigung von nachfolgender Bst. c) höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - bb) Derivate auf oben erwähnte Anlagen;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. a) investieren;
 - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Anteile von «Immobilienfonds» sind ausgeschlossen.

F) ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:
 - aa) direkt in auf Schweizer Franken lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes) von privaten Emittenten weltweit, welche im SBI Corporate Total Return Index enthalten sind;
 - ab) in Anlagen gemäss Bst. aa), welche Bestandteil des genannten Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
 - ba) direkt in auf Schweizer Franken lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Anleihen (inklusive Anleihen ohne Endfälligkeit (Perpetuals)) und nachrangige Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Notes, Wandelobligationen (inkl. CoCo-Bonds), Wandelnotes und Optionsanleihen), von privaten, gemischtwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit, welche die in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht erfüllen.
 - bb) in auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - bc) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere oder -wertrechte oder in Geldmarktinstrumente investieren;
 - be) in Derivate (Interest Rate und Bond Futures) auf die Anlagen gemäss Bst. aa) oder ba) (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent), sowie in die dafür zur Deckung notwendigen geldnahen Mittel.

- bf) in auf Schweizer Franken lautende Anleihen aus Privatplatzierungen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Als Privatplatzierungen gelten Platzierungen, deren Emissionsvolumen CHF 100 Mio. nicht übersteigt.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, wobei höchstens 10% in CoCo-Bonds.
 - cb) höchstens 15% in Anleihen ohne Endfälligkeit (Perpetuals).
 - cc) höchstens 10% in nachrangige Anleihen.
 - cd) höchstens 20% in Anleihen aus Privatplatzierungen.
 - ce) höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und Zeit.
 - cf) höchstens 20% in Geldmarktinstrumente und Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren.
 - cg) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.
 - ch) höchstens 20% in engagementerhöhende Derivate Anlagezwecken.
 - ci) höchstens 15% in Forderungswertpapiere und -wertrechte ohne Rating oder mit einem Rating tiefer als BBB-. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bontitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
 - d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel gemäss Bst. be) werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bb), bc), bd), ce), cf) und cg) nicht berücksichtigt.
 - e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.
- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Credit Default Swaps (CDS);
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung darf auf Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung darf auf Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten

an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Gesamtvermögens je Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens je Teilvermögen angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens je Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens je Teilvermögen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens je Teilvermögen. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert abgedeckt, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens je Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Cha-

racters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am

Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Anhang definierten Periode.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragsstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragsstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing), wie im Anhang festgelegt. Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Anteile können an jedem Bankwerktag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen entgegengenommen sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt in diesem Falle jeweils einen Bankwerktag später.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing» – Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den mass-

geblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe von Anteilen, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen, (iii) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb des Umbrella-Fonds oder (iv) bei der Auflösung eines Teilvermögens keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing» – Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich dem höheren Wert von maximal 1.0% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen und einem maximalen Mindestbetrag von CHF 70'000.- p.a. pro Teilvermögen in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.5% des Nettoinventarwertes der Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;

- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
9. Die Verwaltungskommission der verbundenen Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% exklusive allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
10. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November eines Jahres bis Ende Oktober des nächsten Jahres. Das jeweils erste Rechnungsjahr der Teilvermögen ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ und ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF läuft vom Datum der Lancierung bis Ende Oktober 2017.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Inventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Inventarwert pro Anteil. Diese Informationen erfolgen aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Anlegern entweder per Brief, Fax oder mit Hilfe elektronischer Medien, direktem Depotzugriff, per E-Mail etc.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
- Beträgt der Nettoertrag des laufenden Rechnungsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilklasse weniger als 1% des Nettovermögens des Teilvermögens oder der Anteilklasse und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen bzw. Mitteilungen des Umbrella-Fonds resp. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags (unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können), der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen einmalig veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:
- | | |
|------------------------------------------------|-----|
| – ALBIN KISTLER AKTIEN SCHWEIZ | CHF |
| – ALBIN KISTLER AKTIEN WELT | CHF |
| – ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ | CHF |
| – ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN CHF | CHF |
| – ALBIN KISTLER OBLIGATIONENFW | CHF |
| – ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF | CHF |

Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das Teilvermögen.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. a, c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert dreissig Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilfondvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA). Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 20. November 2016 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 26. September 2016.

Sitz der Fondsleitung und der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:
14. November 2016

ANHANG

Stand: 5. September 2017

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des ALBIN KISTLER UMBRELLA FUND**Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger****1 Information zur Fondsleitung und Delegationen von Aufgaben der Fondsleitung**

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig. Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

1.1 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der einzelnen Teilvermögen sind an den nachfolgend aufgeführten Vermögensverwalter delegiert.

Albin Kistler AG, Zürich, für folgende Teilvermögen:

- ALBIN KISTLER AKTIEN SCHWEIZ
- ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ
- ALBIN KISTLER AKTIEN WELT
- ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN CHF
- ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN FW
- ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF

Die Albin Kistler AG, Zürich, ist ein beaufsichtigter schweizerischer Vermögensverwalter mit Sitz in Zürich. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der Fondsleitung und der Albin Kistler AG abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag.

1.2 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG delegiert:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen, Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftsverwaltung).
- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen der Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, KIID-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu delegieren.

2 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit

Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufschlagte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

3 Informationen über Dritte**3.1 Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

3.2 Vertriebssträger

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds sind folgende Institute beauftragt worden:

- Albin Kistler AG, Talstrasse 11, 8001 Zürich

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertriebssträger mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds zu beauftragen.

3.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

4 Retrozessionen / Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

5 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (www.shab.ch).

6 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der USA-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der

jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

7 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

8 Tabelle

Auf der nächsten Seite wird die im Fondsvertrag erwähnte Tabelle abgebildet.

ALBIN KISTLER UMBRELLA FUND
Zusammenfassung der Teilvermögen

Teilvermögen	Anteils-klasse	Rechnungs-einheit	Mindestanlage / Mindestbestand	Verwaltungskommission in % bzw. Mindestbetrag p.a. (max.*)	Depot-bank-kommission (max.) p.a.	Max. Ausgabe-/Rückgabe-kommission	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor)****	Bewertungs-tag / Valuta-tag nach Auf-tragstag	Frist für die tägli-chen Zeichnungen / Rücknahmen von Anteilen**)
ALBIN KISTLER AKTIEN SCHWEIZ	A	CHF	n/a	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag	max. 0.5%	Keine / keine	Ja	T+1 / T+2	14.00 Uhr
	I		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	n/a					
ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ	A2	CHF	CHF 100'000.- / CHF 50'000.-**)	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag			Ja		
	I2		n/a	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
ALBIN KISTLER AKTIEN WELT	A	CHF	n/a	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag			Ja		
	I		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	n/a					
ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN CHF	A	CHF	n/a	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag			Ja		
	I		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	n/a					
ALBIN KISTLER OBLIGATIONEN FW	A	CHF	n/a	max. 1% oder Anteil. Min-destbetrag	Ja				
	I		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	n/a					
ALBIN KISTLER UNTERNEHMENS-ANLEIHEN CHF	A2	CHF	CHF 100'000.- / CHF 50'000.- **)	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag	Ja				
	I2		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					
	D		n/a	max. 0.8% oder Anteil. Min-destbetrag					

*) Mindestbetrag gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags: max. CHF 70'000 p.a. pro Teilvermögen, anteilig von allen Anteilsklassen zu tragen. Sinkt somit bei ausschliesslicher Lancierung der Anteilsklasse A, A2 oder I2 und Anwendung der maximalen Höhe der Verwaltungskommission das Vermögen des Teilvermögens unter die Grenze von CHF 7'000'000.-, so wird zusätzlich zur prozentualen Kommission die entsprechende Differenz zum Mindestbetrag belastet. Sinkt bei ausschliesslicher Lancierung eines Teils oder aller Anteilsklassen I und D und Anwendung der maximalen Höhe der Verwaltungskommission des Vermögen des Teilvermögens unter die Grenze von CHF 8'750'000.-, so wird zusätzlich zur prozentualen Kommission die entsprechende Differenz zum Mindestbetrag belastet. Der Mindestbetrag von CHF 70'000.- wird erst nach Ablauf von 24 Monaten seit Lancierung des Teilvermögens belastet.

**) Eingang bei der Depotbank am Auftrags-tag «T» an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich.

**) Wenn der in der Tabelle aufgeführte Mindestbestand gemäss § 6 Ziff. 4 unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

****) Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Anteilsklassen:

Klasse «A»: Anteile der Klassen «A» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags.

Klasse «I»: Anteile der Anteilsklasse «I» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Albin Kistler AG einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben sowie als steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, als Freizügigkeitseinrichtungen, als Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder als die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder als inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer und demnach für das Meldeverfahren und die Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuerrückstattung bei Erträgen aus vertraglichen Anlagefonds qualifizieren.

Klasse «D»: Anteile der Anteilsklasse «D» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Albin Kistler AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Ausschliesslich für die Teilvermögen ALBIN KISTLER AKTIEN SMALL & MID CAP SCHWEIZ und ALBIN KISTLER UNTERNEHMENSANLEIHEN CHF:

Klasse «A2»: Anteile der Klassen «A2» sind thesaurierende Anteile und stehen offen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «A2» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klassen «A2», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der obigen Tabelle festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Klasse «I2»: Anteile der Klassen «I2» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger als steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, als Freizügigkeitseinrichtungen, als Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder als der Aufsicht des Bundes unterstellte oder als inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer und demnach für das Meldeverfahren und die Sonderbestimmungen zur Verrechnungssteuerrückstattung bei Erträgen aus vertraglichen Anlagefonds qualifizieren.